

AIT – Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)

Stand Mai 2012

die wir die **AIT Austrian Institute of Technology GmbH**, die **Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH**, die **LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH** und die **Seibersdorf Labor GmbH** als Auftragnehmer allen unseren Lieferungen und Leistungen an Auftraggeber zugrunde legen.

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die ALB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt und uns nachgewiesen wurden.
- 2.4. Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Vertragsabschluss – Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

- 4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Sofern nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
- 4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist gemäß Auftragsbestätigung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
 - Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie etc...) erhalten.
- 5.2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.
- 5.3. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt. Soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des Auftraggebers mit unserer Versandbereitschaft – auf diesen über.
- 5.4. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns unverzüglich zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 5.5. Verpackung wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.6. Bei einer durch uns verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Auftraggebers bei uns zu laufen, die uns mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Ersatzansprüche des Auftrags-

gebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

- 5.7. Falls für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart ist, gilt Folgendes: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt, oder aber im Sinne der Punkte 5.4. oder 6.3. der vorliegenden Bedingungen eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.
- 6.3. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Auftraggeber abzurufen ist, sind wir bei nichttermingemäßen Abrufen berechtigt ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls sind wir aber berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung, Lagergebühren zu verrechnen und können wir die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.
- 6.4. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 6.5. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Der Auftraggeber hat uns die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten- und Lagerkosten auf unser Verlangen unverzüglich zu ersetzen.
- 6.6. Uns übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstige Unterlagen oder Waren lagern bei uns ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Wir sind von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 40% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 30% bei halber Lieferzeit und die restlichen 30% bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer, soweit kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist, in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung, zu bezahlen.
- 7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
- 7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 7.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3. und 6.4. in Verzug, so können wir
 - a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
 - d) eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro (2. Mahnung) und 40,00 Euro (3. Mahnung), sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen, oder
 - e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
 - f) in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspeisen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber tritt hiermit an uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt

zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch uns oder des von uns beigestellten Materials beruhen.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusenden lassen oder ein angemessene Preisminderung zu gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Mängel, welche nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der dreitägigen Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 3 Tagen nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.
- 8.3. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um uns die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.
- 8.4. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.
- 8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.7. Abweichungen des von uns verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie die vereinbarten oder üblichen Toleranzen wesentlich überschreiten.
- 8.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in 8.1. genannten Frist.
- 8.9. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.10. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von uns angeforderte Muster der mangelhaften Ware, ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind uns sämtliche, wie immer geartete Kosten, die uns als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Auftraggebers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Auftraggebers oder sonstige Rechtsfolgen aus. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass unsererseits eine anderslautende, schriftliche Zusage vorliegt.
- 8.11. Wir sind bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß §1168a ABGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften befreit.

9. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

- 9.1. Der Auftraggeber hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 9.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

10. Verzugsfolgen und Rücktritt

- 10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten (5.6.), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Neben den bisher genannten Fällen sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten:
 - wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
 - wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen.
- 10.3. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen 2 Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
 - alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
 - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportzerstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
 - Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderer Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 10.4. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 10.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11. Waren-, Zeichen- und Schutzrechte

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt. In der Regel sind unsere Waren mit einer Marke und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung verwendet werden.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen. Der Auftraggeber hat solche Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzustellen, wenn der Auftrag anderweitig gegeben wird.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir behalten uns vor, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

13. Gerichtsstand und Recht

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die "INCOTERMS" in der jeweils letztgültigen Fassung.

14. Allgemeines

Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung unserer Waren ist der Auftraggeber für die Einhaltung von sämtlichen, relevanten, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Sollten eine oder mehrere in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.